

# INFORMATIONSBLATT FAHRRADSTRASSE

Aufgrund einer Novelle der StVO (Straßenverkehrsordnung) ist es nunmehr möglich, Fahrradstraßen einzurichten.

In der Johann Gasser-Straße zwischen B1-Schulring und Dr. Theodor Körner-Straße, in der Clichystraße und in der Hans Schickelgruber-Straße sind nun die 1. Fahrradstraßen in St.Pölten entstanden. Die gegenständlichen Straßenzüge stellen eine städtische Radroute dar und bedeutet die Aufwertung zur Fahrradstraße einen Qualitätssprung für den Radfahrverkehr. Gleichzeitig bietet die Fahrradstraße Verkehrsberuhigung mit grundsätzlicher Möglichkeit für den KFZ-Verkehr.

Das Verkehrsamt der Stadt St.Pölten darf Sie dazu informieren:

## I. Was darf man - was nicht - woran muss man sich halten?

- >> Außer dem Fahrradverkehr ist jeder Fahrzeugverkehr verboten.
- >> Gestattet ist für den weiteren Fahrzeugverkehr das Zu- und Abfahren, sowie Durchfahrten von  
Straßendienstfahrzeugen  
Müllabfuhr  
Bussen des Kraftfahrlinienverkehrs  
von notwendigen Fahrzeugen zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Ereignisses  
Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes  
Krankentransportfahrzeugen
- >> Das Queren der Fahrradstraße ist erlaubt.
- >> Die Höchstgeschwindigkeit in Fahrradstraßen beträgt 30 km/h.
- >> Eine Gefährdung und Behinderung von Radfahrern darf nicht erfolgen.
- >> Im Bereich von Fahrradstraßen dürfen Radfahrer nebeneinander fahren.
- >> Weitere Ausnahmen durch die Behörde



## II. Wieso Fahrradstraßen?

- >> Qualitätssprung für den Radfahrverkehr
- >> Förderung des Radverkehrs aus vielfachen Gründen (Umweltschutz, Gesundheit, KFZ-Verminderung, etc.)
- >> Radfahrer werden nicht auf „Nebenflächen“ gedrängt, um den motorisierten Individualverkehr Platz zum Fahren zu schaffen, den Radfahrern „gehört“ auch die Fahrbahn.
- >> Verkehrsberuhigung